

Verkehrsvertrag

zwischen

den Kreisen Herford und Minden-Lübbecke

- nachfolgend Auftraggeber genannt -

und

dem Verkehrsunternehmen ...

- nachfolgend Auftragnehmer genannt -

§ 1

Gegenstand des Vertrages

- (1) Dieser Vertrag regelt die Beauftragung des Auftragnehmers mit der Erstellung der Verkehrsbedienung für die in der Leistungsbeschreibung unter Kap. 1 dargestellten Linienverkehre im zugeschlagenen Los (werden mehrere Lose an einen Auftragnehmer vergeben, wird ein gemeinsamer Vertrag abgeschlossen). Bei diesem Verkehrsvertrag handelt es sich um einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag i.S.d. Art. 2 lit. i), Art. 3 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007, § 8a Abs. 1 PBefG.
- (2) Dieser Verkehrsvertrag umfasst die Linienverkehre im Linienbündel D „Bad Oeynhausen und Löhne“ im Zuständigkeitsbereich des Auftraggebers.
- (3) Die Leistungsbeschreibung und ihre Anlagen sind ebenso Bestandteil dieses Vertrages, wie das Angebot des Auftragnehmers und die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B). Bei Widersprüchen im Vertrag gelten in der nachfolgenden Reihenfolge:
 - die Leistungsbeschreibung und ihre Anlagen,
 - dieser Verkehrsvertrag
 - die von der Vergabestelle erteilten Bewerberinformationen,
 - die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) und
 - das Angebot des Auftragnehmers.

§ 2

Leistungspflichten

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Verkehrsleistungen nach Art, Umfang und Qualität sowie hinsichtlich des anzuwendenden Beförderungstarifs gemäß den in der Leistungsbeschreibung (inklusive Anlagen) sowie in diesem Vertrag dargestellten Anforderungen und ergänzend nach seinem Angebot zu erbringen (Soll-Leistung). Hierbei handelt es sich um gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen i.S.d. Art. 2 lit. e) VO (EG) Nr. 1370/2007.
- (2) Der Auftraggeber gewährt zur finanziellen Abgeltung der Verpflichtungen nach Abs. 1 Ausgleichsleistungen i.S.d. Art. 2 lit. g) VO (EG) Nr. 1370/2007 nach Maßgabe dieses Vertrags.

§ 3

Ausführung der Leistungen

- (1) Der Auftragnehmer führt den Verkehr nach diesem Vertrag im eigenen Namen, unter eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung durch und wird Vertragspartner der Fahrgäste.
- (2) Der Auftragnehmer ist zur Einhaltung aller für die Durchführung der Verkehrsleistungen jeweils geltenden Gesetze und Bestimmungen, insbesondere der Vorschriften der StVZO, der BOKraft sowie von arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften verpflichtet.
- (3) Die Besonderen Vertragsbedingungen gemäß Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (Anlage 12 der Leistungsbeschreibung) sind Bestandteile dieses Vertrags. Abweichend von § 1 Abs. 3 gehen diese Bedingungen bei Widersprüchlichkeiten allen anderen Regelungen der Vergabeunterlagen vor.
- (4) Der Auftragnehmer kann sich zur Erbringung der nach diesem Vertrag geregelten Leistungen einer auf eigene Kosten neu gegründeten Projektgesellschaft zum Beispiel in der Rechtsform einer GmbH bedienen. Er ist befugt, seine sämtlichen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf diese Projektgesellschaft zu übertragen. Dies ist nur zulässig, wenn die Projektgesell-

schaft fachlich qualifiziert ist und ihr die finanziellen Ressourcen des Auftragnehmers zur Erfüllung der Verpflichtungen des Auftragnehmers aus diesem Vertrag uneingeschränkt und unwiderruflich zur Verfügung stehen. Der Auftraggeber ist spätestens drei Monate vor Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf die Projektgesellschaft zu informieren. Diese Informationspflicht beinhaltet den Nachweis der fachlichen Qualifikation der Projektgesellschaft zur Erbringung der Verkehrsleistung sowie der Verfügbarkeit der finanziellen Ressourcen des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer bleibt neben seiner Projektgesellschaft verantwortlich und haftbar für die ordnungsgemäße Erfüllung dieses Vertrags.

- (5) Soweit sich der Auftragnehmer im Rahmen der Abgabe seines Angebots gemäß Ziffer 9 Abs. 7 Satz 3 der Aufforderung zur Angebotsabgabe im Hinblick auf die erforderliche berufliche Leistungsfähigkeit oder die einschlägige berufliche Erfahrung auf Kapazitäten Dritter berufen hat, hat er das Personal des Dritten, das über die mit den für diesen vorgelegten Referenzen erlangte Erfahrung verfügt, bei der hiesigen Leistung einzusetzen. Entsprechendes gilt für den Fall, dass der Auftragnehmer die Form einer aus mehreren Mitgliedern bestehenden Bieter-/Arbeitsgemeinschaft aufweist und im Rahmen der Angebotsabgabe nicht für alle Mitglieder Referenzen im Sinne des Absatzes 1 der Ziffer 9 der Aufforderung zur Angebotsabgabe vorgelegt hat; in diesem Fall hat der Auftragnehmer bei der hiesigen Leistung das Personal der die Referenzen vorlegenden Mitglieder der Bieter-/Arbeitsgemeinschaft einzusetzen, das über die mit den vorgelegten Referenzen erlangte Erfahrung verfügt.

§ 4

Personenbeförderungsrechtliche Genehmigungen

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, unverzüglich nach Zuschlagserteilung auf seine Kosten die für die Vertragsdurchführung und -laufzeit erforderlichen Genehmigungen nach dem PBefG und, falls notwendig, für die Übergangszeit bis zur Erteilung bestandskräftiger Genehmigungen einstweilige Erlaubnisse nach § 20 PBefG und ggf. deren Sofortvollzug zu beantragen. Die Kosten des Verfahrens für die Beantragung der PBefG-Genehmigungen sowie der etwaig erforderlichen einstweiligen Erlaubnisse sind durch den Auftragnehmer zu tragen. Auf Aufforderung des Auftraggebers hat der Auftragnehmer die Erteilung der notwendigen Genehmigungen und ggf. deren sofortige Vollziehung auch streitig gerichtlich durchzusetzen, sofern ein solches Vorgehen nicht völlig aussichtslos erscheint. Die Kosten für Rechtsschutzverfahren (Gebühren für Widerspruchsverfahren, Gerichtskosten und etwaige Anwaltskosten) trägt der Auftraggeber, soweit die Kostenbelastung nicht aus in der Person oder im Verhalten des Auftragnehmers liegenden Gründen entsteht und die Auswahl sowie die Festlegung der Honorierung des Auftragnehmer vertretenden Verfahrensbevollmächtigten im Einvernehmen mit dem Auftraggeber erfolgt ist. Der Auftraggeber wird sein Einvernehmen erklären, sofern der Verfahrensbevollmächtigte die für solche Verfahren erforderliche personenbeförderungsrechtliche Kompetenz aufweist und keine die Marktüblichkeit übersteigende Honorierung festgelegt ist. Der Auftraggeber wird seine Beteiligung am Genehmigungsverfahren sowie an vorgegerichtlichen und gerichtlichen Verfahren nutzen, um den Genehmigungsantrag des Auftragnehmers bestmöglich zu unterstützen. Der Auftraggeber wird sich aller Maßnahmen enthalten, die einer Erteilung der Genehmigungen an den Auftragnehmer entgegenstehen oder den Fortbestand erteilter Genehmigungen oder Erlaubnisse gefährden.
- (2) Werden für den beantragten Verkehr oder für Teile hiervon vollziehbare einstweilige Erlaubnisse erteilt, berührt dies die Leistungspflichten der Parteien nach diesem Vertrag nicht. Für die Zeit bis zum Erhalt bestandskräftiger Genehmigungen für die von diesem Vertrag umfassten Verkehrsleistungen kann der Auftraggeber hinter den in der Leistungsbeschreibung definierten Vorgaben zurückbleibende Anforderungen an Umfang und Qualität der Leistung stellen, um ggf. (für den Fall einer endgültigen Genehmigungsversagung) vergebliche Anfangsinvestitionen zu begrenzen; hinsichtlich der Vergütung während dieses Schwebezustandes gilt, soweit der Auftraggeber von der Leistungsbeschreibung abweichende Anforderungen stellt, § 2 Nr. 3 VOL/B.
- (3) Bestehen keine vollziehbaren Genehmigungen oder vollziehbaren einstweiligen Erlaubnisse (mehr) für die der Ausschreibung zu Grunde liegenden Linien, wird die Leistung unmöglich

und beide Seiten werden für die Dauer der Unmöglichkeit von ihren jeweiligen Leistungspflichten nach diesem Vertrag frei. Ist die Versagung oder die Aufhebung der Genehmigungen bzw. einstweiligen Erlaubnisse – ggf. nach Erschöpfung der Rechtsschutzmöglichkeiten nach Absatz 1 – bestandskräftig, so endet dieser Vertrag mit Wirkung zum Ablauf ggf. noch bestehender und vollziehbarer Genehmigungen bzw. einstweiliger Erlaubnisse oder andernfalls mit sofortiger Wirkung. Bestehen nur für einen Teil der Linien keine vollziehbaren Genehmigungen oder einstweiligen Erlaubnisse (mehr), wird die Leistung nur insoweit unmöglich und entfallen die jeweiligen Leistungspflichten der Vertragspartner nur insoweit. Ist in diesem Fall die Versagung oder die Aufhebung der Genehmigungen bzw. einstweiligen Erlaubnisse – ggf. nach Erschöpfung der Rechtsschutzmöglichkeiten nach Absatz 1 – bestandskräftig, so sind beide Seiten zur vorzeitigen Kündigung des gesamten Vertrages berechtigt, wenn vom Fehlen der Genehmigungen bzw. Erlaubnisse ein so wesentlicher Teil der vertragsgegenständlichen Leistungen betroffen ist, dass die Vertragsdurchführung aus verkehrlicher und/oder wirtschaftlicher Sicht für eine oder beide Parteien unzumutbar wäre.

- (4) Der Auftraggeber übernimmt keine Garantie dafür, dass dem Auftragnehmer die Genehmigungen bzw. Erlaubnisse erteilt werden und haftet dem Auftragnehmer insbesondere auch dann nicht, wenn diesem die Genehmigungen von der Genehmigungsbehörde wegen eines konkurrierenden Genehmigungsantrags versagt werden. Hat der Auftragnehmer das (teilweise) Fehlen vollziehbarer Genehmigungen bzw. Erlaubnisse zu vertreten, so haftet er dem Auftraggeber für den daraus entstehenden Schaden, insbesondere für eventuell entstehende höhere Kosten bei Beauftragung eines anderen Auftragnehmers.
- (5) Wird die Leistung aus den in diesem Paragraphen beschriebenen Gründen nur teilweise unmöglich und wird der Vertrag nicht gekündigt, berechnet sich der Zuschuss (§ 12) für die restliche Leistung entsprechend § 5 Abs. 4 (soweit die Unmöglichkeit über den Korridor des § 5 Abs. 1 hinausgeht, ist die Vergütung auf Basis der Ursprungskalkulation des Verkehrsunternehmens an dessen veränderte Kosten anzupassen; § 2 Nr. 3 VOL/B); die in § 5 Abs. 2 genannten Fristen finden keine Anwendung. Wird die Leistung aus den in diesem Paragraphen beschriebenen und von keiner Vertragspartei zu vertretenden Gründen nur teilweise unmöglich und kündigt der Auftraggeber den gesamten Vertrag nach Abs. 3, so hat er dem Auftragnehmer, falls dieser bereits Investitionen für die nicht unmöglich gewordenen Leistungen getätigt hat, diese Kosten über die ursprünglich vereinbarte Vertragslaufzeit weiter zu bezahlen. Der Auftragnehmer hat sich des Weiteren dasjenige anrechnen zu lassen, was er infolge der verspäteten Aufnahme von Verkehrsleistungen an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Kapazitäten erworben oder zu erwerben böswillig unterlassen hat. Der Auftraggeber hat insoweit die Möglichkeit, das gemäß des voranstehenden Satzes Anzurechnende durch Sachverständigengutachten feststellen bzw. überprüfen zu lassen. Die Kosten des Gutachtens trägt in diesem Fall der Auftraggeber. Beide Vertragspartner verpflichten sich mit dem Vertragsschluss zur Anerkennung der Ergebnisse des Sachverständigen. Der Sachverständige wird von beiden Vertragspartnern einvernehmlich bestimmt. Beide Vertragspartner können Sachverständige vorschlagen. Einigen sich die Vertragspartner binnen zwei Wochen nach Eingang des Wunsches des Auftraggebers zur Überprüfung der Annahmen des Auftragnehmers beim Auftragnehmer nicht auf einen Sachverständigen, wird der Präsident des OLG Hamm um die Benennung des Sachverständigen gebeten.
- (6) Die Anzeige in Bezug auf die anzuwendenden Beförderungsentgelte sowie auf Fahrplanänderungen gemäß § 39 Abs. 1 Satz 3 bzw. § 40 Abs. 2 Satz 6 PBefG erfolgt durch den Auftraggeber, sofern dieser die Anzeige nicht dem Auftragnehmer überträgt.
- (7) Der Auftragnehmer hat personenbeförderungsrechtliche Anträge, die die Vertragsdurchführung beeinträchtigen würden, zu unterlassen. Er ist verpflichtet, die Zulassung von Verkehren, die die hier in Rede stehenden Verkehre konkurrenzieren auf Anweisung des Auftraggebers durch entsprechende negative Stellungnahmen im Anhörungsverfahren bzw. (im Fall der Genehmigung der Verkehre durch die zuständige Genehmigungsbehörde) durch die Einlegung von Rechtsbehelfen abzuwehren; für die streitige Durchsetzung von Ausgleichsansprüchen und die Erstattung der Rechtsanwaltskosten gelten § 4 Abs. 1 Sätze 2 bis 5 entsprechend. Der Auftraggeber wird von einer solchen Anweisung insbesondere dann absehen, wenn es sich um Verkehre handelt, die der Auftraggeber im Sinne einer ergänzenden Verkehrsbedienung zur Abrundung des Verkehrsangebotes auf der ausschreibungsgegenständlichen Linie

befürwortet und für welche er Dritte mit der Antragstellung beauftragt hat, auch wenn es sich dabei um parallele Linienverkehre handelt.

- (8) Der Auftraggeber behält sich vor, zum Schutz der wirtschaftlichen Tragfähigkeit der von diesem öffentlichen Dienstleistungsauftrag umfassten Verkehre dem Auftragnehmer ein Ausschließlichkeitsrecht nach § 8a Absatz 8, § 13 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 PBefG i.V.m. Art. 3 Absatz 1 und Art. 2 lit. f) VO (EG) Nr. 1370/2007 zu gewähren. In diesem Fall ist der Auftragnehmer verpflichtet, das Ausschließlichkeitsrecht auf Verlangen des Auftraggebers gegenüber konkurrenzierenden Genehmigungsanträgen geltend zu machen; die Kosten etwaiger Rechtsschutzverfahren trägt der Auftraggeber. Genehmigungsanträge Dritter im Bereich der von diesem Vertrag umfassten Linien, die im Einvernehmen mit dem Auftraggeber zustande gekommen sind, sind vom Auftragnehmer hinzunehmen.

§ 5

Zu- und Abbestellungen sowie Umbestellungen durch den Auftraggeber

- (1) Die Fortschreibung und Modifikation des Verkehrsangebotes obliegt dem Auftraggeber. Er kann zur Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsbedienung Zu-, Ab- und Umbestellungen vornehmen, ohne dass dies der Zustimmung des Auftragnehmers bedarf. Dies schließt auch Veränderungen des Linienvverlaufs und Linienvverlängerungen oder -verkürzungen ein, soweit dies aus Sicht des Auftraggebers der Befriedigung von aus dem Bedienungsraum resultierenden Verkehrsbedürfnissen dient.
- (2) Zu- und Abbestellungen sowie Umbestellungen werden vom Auftraggeber schriftlich bestellt. Ausweitungen oder Reduzierungen des Angebotsumfangs oder Veränderungen der Beförderungskapazitäten, die zu einem Mehr- oder Minderbedarf an für die Verkehrsleistung notwendigen Fahrzeugeinheiten führen, sind in einer Frist von drei Monaten nach schriftlicher Bestellung durch den Auftraggeber umzusetzen, soweit der Auftraggeber keine längeren Fristen vorgibt. Änderungen des Angebotsumfangs, die zu keiner Änderung der erforderlichen Fahrzeugeinheiten führen, sind in einer Frist von einem Monat nach schriftlicher Bestellung durch den Auftraggeber umzusetzen, sofern der Auftraggeber keine längere Frist vorsieht.
- (3) Der Auftragnehmer warnt den Auftraggeber vor etwaigen negativen Folgen seiner Bestellungen und macht Alternativvorschläge.
- (4) Die Erhöhung der jährlich zu erbringenden Verkehrsmenge ist durch Zubestellungen in einem Korridor von bis zu insgesamt 25% des kalkulierten und preisfortgeschriebenen Vollkostenpreises zulässig. Bei Zu-, Ab- und Umbestellungen nach diesem Paragraphen innerhalb des Korridors von +/- 25% des kalkulierten und preisfortgeschriebenen Vollkostenpreises ist der Zuschuss auf der Grundlage der vom Auftragnehmer im Kalkulationsschema ausgewiesenen Kostensätze anzupassen. Die jeweiligen Kostensätze werden multipliziert mit der Anzahl der bezogen auf die ausgeschriebene kalenderjährliche Grundverkehrsleistung zusätzlich bestellten bzw. abbestellten Fahrplankilometer bzw. Fahrplanstunden bzw. Fahrzeugeinheiten. Der Auftragnehmer ist darlegungs- und beweispflichtig für die Behauptung, dass sich aufgrund einer Bestellung sein Fahrzeugbedarf erhöht; dabei hat er unter anderem Umlaufpläne vorzulegen, aus denen sich der erhöhte Fahrzeugbedarf entnehmen lässt. Bei über den in Satz 1 genannten Korridor von 25 % hinausgehenden Abbestellungen ist die Vergütung auf Basis der Ursprungskalkulation des Verkehrsunternehmens an dessen veränderte Kosten anzupassen; § 2 Nr. 3 VOL/B.
- (6) Der Auftraggeber kann verlangen, dass die auf den vertragsgegenständlichen Linien nach der Leistungsbeschreibung einzusetzenden Fahrzeuge soweit technisch machbar mit weiteren Ausstattungsmerkmalen aus- bzw. nachgerüstet werden. Der Auftragnehmer erstellt bei entsprechenden Wünschen des Auftraggebers zunächst einen verbindlichen Kostenvoranschlag. Dem Auftragnehmer werden die Kosten der Aus- bzw. Nachrüstung auf Kostennachweis erstattet. Die Erstattung erfolgt im Grundsatz in gleichmäßigen Zahlungen über die Restvertragslaufzeit. Finanzierungskosten oder Kapitalverzinsung sind kostenerhöhend zu berücksichtigen. Auf Wunsch des Auftraggebers können die Kosten aber auch in einer einmaligen

Zahlung innerhalb von sechs Wochen nach Übersendung des Kostennachweises erstattet werden. Absatz 4 gilt entsprechend. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Übertragung des Eigentums an den ausbaubaren Komponenten der aus- bzw. nachgerüsteten Ausstattungsmerkmale zu verlangen. Die Kosten des Ausbaus trägt der Auftraggeber. Der Auftragnehmer gestattet diesem den Ausbau.

- (7) Der Auftraggeber kann mit einer Frist von mindestens 18 Monaten verlangen, dass der Auftragnehmer in zu bestimmendem Umfang (Batterie-)elektrische oder Hybridfahrzeuge oder andere Fahrzeuge mit innovativen Antrieben (z. B. Erdgasbusse) einsetzt. Der Auftraggeber trägt die durch die Anforderung des Auftraggebers entstehenden Mehrkosten. Diese umfassen insbesondere die nachgewiesenen Mehrkosten (unter Berücksichtigung vom Auftragnehmer im größtmöglichen Umfang in Anspruch zu nehmenden Fördermittel). Das Verfahren der hierdurch ggf. notwendigen Anpassung des Soll-Ausgleichs bestimmt sich nach § 2 Nr. 3 VOL/B.

§ 6

Leistungsabweichungen bei verkehrlichen Störungen

- (1) Bei aufgrund von verkehrlichen Störungen (z.B. Bauarbeiten, Straßensperrungen, Umleitungen etc.) notwendigen Abweichungen von der vereinbarten Soll-Leistung hat der Auftragnehmer die Leistung so anzupassen, dass die Fahrgäste auf der jeweiligen Linie so wenig wie möglich beeinträchtigt werden. Die vereinbarten Fahrplanvorgaben sind soweit als möglich einzuhalten.
- (2) Über planbare, d.h. vorhersehbare verkehrliche Störungen (z.B. zeitlich begrenzte Straßensperrungen) informiert der Auftraggeber, soweit und sobald er hiervon Kenntnis hat, den Auftragnehmer.
- (3) Bei nicht planbaren, unvorhersehbaren verkehrlichen Störungen (z.B. unfallbedingte Umleitungen) bzw. bei Störungen, die voraussichtlich weniger als 24 Stunden andauern, ist der Auftraggeber unverzüglich über die Auswirkung der Störung und deren voraussichtliche Dauer sowie die gefahrene Umleitungsstrecke zu informieren.
- (4) Führen die vorgenannten Leistungsabweichungen zu einer gegenüber der Soll- Leistung veränderten jährlichen Fahrleistung von bis zu +/- 1 % der geschuldeten Fahrplankilometerleistung, berührt dies nicht die jährliche Vergütung des Auftragnehmers, sofern sich der Fahrzeugbedarf des Auftragnehmers durch die Leistungsabweichung nicht verändert. Führen die vorgenannten Leistungsabweichungen zu einer gegenüber den vereinbarten Verkehrsleistungen veränderten jährlichen Fahrleistung von mehr als +/- 1 % oder zu einer Veränderung des Fahrzeugbedarfs gilt § 5 Abs. 4 entsprechend.

§ 7

Preisgleitung

- (1) Die Vertragsparteien erhalten das Recht, während der Vertragslaufzeit für Veränderungen der Personal- und Energiekosten auf Seiten des Verkehrsunternehmens eine Anpassung der vom Verkehrsunternehmen für die Soll-Leistung kalkulierten zeitbezogenen Kosten (Kostenbestandteil P 2 laut Kalkulationstabelle), der fahrleistungsbezogenen Kosten (Kostenbestandteil P 3 laut Kalkulationstabelle) und der Taxibuskosten (Kostenbestandteil P4) für die Folgezeit zu verlangen. Dabei werden die Kostenänderungen wie folgt ermittelt:
- bezüglich Kostenbestandteil P 2: Verhältnis des nach Jahresablauf festgestellten Jahresdurchschnittswertes des vorangegangenen Jahres für den „Index der tariflichen Stundenverdienste“ des Statistischen Bundesamtes für den Wirtschaftszweig „Sonstige Personenbeförderung im Landverkehr“ im früheren Bundesgebiet (Fachserie 16; Reihe 4.3) zur Höhe dieses Index (Jahresdurchschnittswert) im gültigen Basisjahr,
 - bezüglich Kostenbestandteil P 3: Verhältnis des nach Jahresablauf festgestellten Jahresdurchschnittswertes des vorangegangenen Jahres für den „Index der Erzeuger-

preise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz)“ des Statistischen Bundesamtes für „Dieselkraftstoff bei Abgabe an Großverbraucher“ (Fachserie 17, Reihe 2) zur Höhe dieses Index (Jahresdurchschnittswert) im gültigen Basisjahr,

- bezüglich Kostenbestandteil P4: Veränderung der "Rechtsverordnung über den entgeltlichen und geschäftsmäßigen Personenverkehr mit Taxen (Taxentarif) für den Kreis Herford" angepasst. Als Referenzwert wird das werktägliche Beförderungsentgelt in der Betriebszeit von 06:00 bis 22:00 Uhr bestimmt (derzeit 1,95€/km).
- (2) Für die eben dargestellten Positionen gilt: Die Anpassung der Kostenbestandteile kann von jeder Vertragspartei jährlich bis 30. April bei der anderen Vertragspartei beantragt werden, erstmals im Jahr 2019. Gültiges Basisjahr für das erste Änderungsverlangen ist das Jahr 2017. Die Anpassung erfolgt rückwirkend zum Beginn des Kalenderjahres, in dem der Antrag gestellt wurde. Der Antrag ist schriftlich und unter Vorlage der zur Anpassung erforderlichen Nachweise zu stellen. Nach erfolgter Preisanpassung wird das dem Jahr der Preisanpassung vorangegangene Jahr zum gültigen Basisjahr für den Fall eines erneuten Anpassungsverlangens.
- (3) Ergibt sich während der Vertragslaufzeit aufgrund von Zubestellungen nach § 5 ein Fahrzeugmehrbedarf, erhalten die Vertragsparteien das Recht, für die hinzukommenden Fahrzeuge – und nur für diese – eine Anpassung der fahrzeugbezogenen Kosten (Kostenbestandteil P1) auf den Preisstand des Anschaffungsjahres des/der zubestellten Fahrzeuge zu verlangen. Dabei wird diese Position anhand des „Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz)“ des Statistischen Bundesamtes für „Lastkraftwagen; Sattel-, Straßenzugmaschinen; Fahrgestelle für Zugmaschinen, Omnibusse, Personen-, Lastkraftwagen, Kraftwagen zu besonderen Zwecken“ (Fachserie 17, Reihe 2) für das dem Anschaffungsjahr vorangegangene Jahr im Verhältnis zum Indexstand 2017 hochgerechnet.

§ 8

Weitergabe der Leistung an Dritte

- (1) Der Auftragnehmer ist nur im Rahmen des Art. 4 Abs. 7 Satz 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 und nur bei vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers berechtigt, Fahrbetriebsleistungen an Dritte zu vergeben. Der Auftraggeber erteilt die Zustimmung, wenn keine begründeten Zweifel daran bestehen, dass der Dritte die jeweiligen Leistungen unter Erfüllung der nach diesem Vertrag maßgeblichen Anforderungen erbringen wird. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Zustimmung wieder zurückzuziehen, sofern der Subunternehmer wiederholt trotz zweimaliger Abmahnung gegenüber dem Auftragnehmer gegen die Vorgaben des Vertrags verstößt (es sei denn, es handelt sich um nur unwesentliche Vertragspflichten).
- (2) Die Verantwortung des Auftragnehmers für die Durchführung und Qualität der ihm nach diesem Vertrag obliegenden Leistungen bleibt hiervon unberührt.
- (3) Handelt es sich beim Auftragnehmer um ein Unternehmen, das nicht öffentlicher Auftraggeber oder Sektorenauftraggeber ist, so ist das Verkehrsunternehmen bei einer Vergabe von Unteraufträgen verpflichtet, nach § 97 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 GWB zu verfahren.

§ 9

Vertragsstrafen

- (1) In den in Anlage 4 genannten Fällen greifen die dort festgelegten Vertragsstrafen.
- (2) Die vorstehend genannten Vertragsstrafen werden nur verwirkt, wenn der Auftragnehmer den jeweiligen Vertragsverstoß zu vertreten hat, was widerleglich vermutet wird.
- (3) Die Vertragsstrafen werden auf etwaige wegen desselben Verstoßes geltend gemachte Schadensersatzansprüche des Auftraggebers angerechnet.
- (4) Nimmt der Auftragnehmer den Betrieb nicht rechtzeitig auf oder unterbricht er den Betrieb und hat er die Nichtaufnahme oder Betriebsunterbrechung zu vertreten, was widerleglich vermutet wird, so hat der Auftraggeber das Recht, auf Kosten des Auftragnehmers die Erstellung der nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen bei Dritten zu bestellen. Der Auftragnehmer hat die Verkehrserstellung durch Dritte auf den vertragsgegenständlichen Linien insoweit zu dulden. Mehrkosten gehen zu seinen Lasten. Darüber hinaus hat der Auftraggeber für jeden Tag, an dem der Auftragnehmer die Leistung nicht erbringt, Anspruch auf die Zahlung einer Vertragsstrafe. Diese beträgt für jeden vollendeten Tag ein Dreihundertfünfundsechzigstel der vom Auftragnehmer bezogen auf das Normjahr kalkulierten Vollkosten VP. Im Übrigen gilt § 11 VOL/B.
- (5) Die Höhe der Vertragsstrafen nach diesem Vertrag ist kalenderjährlich auf 5 % des kalkulierten und preisfortgeschriebenen Vollkostenpreises der Ausgangsleistung für ein Kalenderjahr (vgl. § 13) begrenzt.

§ 10

Nicht- und Schlechtleistungen

- (1) Entsprechen die Leistungen des Auftragnehmers oder Teile derselben nicht den Anforderungen dieses Vertrages nebst Leistungsbeschreibung und Anlagen, mindert sich der Zuschuss (§ 12) entsprechend dem reduzierten monetären Wert der Leistung. Werden vertraglich geschuldete Leistungen vom Auftragnehmer nicht erbracht, entfällt der auf diesen Teil der Leistung entfallende Teil des Zuschusses bezüglich der betroffenen Preisbestandteile. Soweit die Leistungsbeschreibung und ihre Anlagen hierzu Regelungen trifft, bestimmen sich die Voraussetzungen der Nicht- bzw. Schlechtleistung sowie der auf die nicht-erbrachte Leistung entfallende Zuschussanteil bzw. der reduzierte Wert der schlecht erbrachten Leistung hiernach. Soweit der Auftragnehmer im Falle von Betriebsstörungen die in der Leistungsbeschreibung (Kapitel 4.3.3) bzw. § 6 des hiesigen Vertrags bestimmten Maßnahmen durchführt, gilt dies als ordnungsgemäße Vertragserfüllung (kein Fall der Nicht- oder Schlechtleistung).
- (2) Der Auftragnehmer ermöglicht dem Auftraggeber bzw. dessen autorisierten Vertretern auf Verlangen, die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen zu überprüfen. Der Auftraggeber bzw. von ihm beauftragte Dritte ist bzw. sind berechtigt, jederzeit ohne Voranmeldung offene oder verdeckte Kontrollen bezüglich der Einhaltung der definierten Qualitätsvorgaben durchzuführen. Der Auftraggeber bzw. der von ihm beauftragte Dritte berücksichtigen zudem die bei ihnen eingegangenen Kundenreaktionen. Sollte die Prüfung die Unrichtigkeit von Angaben des Auftragnehmers ergeben, so hat der Auftragnehmer die angemessenen Kosten der Überprüfung zu ersetzen. Der Auftraggeber kann sich in den im Fahrgastbetrieb auf den vertragsgegenständlichen Strecken befindlichen Bussen sowie in den Werkstätten und Abstellanlagen für Busse der vertragsgegenständlichen Strecken von der vertragsgemäßen Ausführung der geschuldeten Leistung unterrichten. Es gilt § 4 Nr. 2 VOL/B

§ 11

Beförderungserlöse

- (1) Als in Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen (§ 2 Abs. 1) erzielte Beförderungserlöse gelten die aus dem Vertrieb erzielten Tarifeinnahmen (kassentechnische Einnahmen), Ausgleichszahlungen nach § 11a ÖPNVG und §§ 145 ff. SGB IX, erhöhtes Beförderungsentgelt und Zuweisungen bzw. Abführungen im Rahmen der Tarifgemeinschaft Westfalentarif für Fremdnutzung und Umsteiger (Einnahmenaufteilungen, ggf. einschließlich darin enthaltener öffentlicher Mittel) sowie etwaige von Dritten (z.B. von Kommunen oder Firmen) zur Erstellung der vertragsgegenständlichen Verkehrsleistungen für Betriebskosten oder Tarifmaßnahmen geleisteten Zahlungen bzw. Zuschüsse.
- (2) Der Auftragnehmer vereinnahmt Beförderungserlöse im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.
- (3) Der Auftragnehmer ist zum Vertrieb und zur Sicherung der hieraus erzielten kassentechnischen Einnahmen sowie zu Fahrausweiskontrollen nach den Anforderungen der Leistungsbeschreibung (Kapitel 7) verpflichtet. Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber insoweit für entgangene Erlöse z.B. durch Funktionsstörungen der Fahrscheindrucker, Abhandenkommen von Fahrermodulen, Versäumnisse des Fahrpersonals, Fahrgäste ohne gültigen Fahrausweis, Diebstahl, Unterschlagung oder sonstigen Untergang.
- (4) Der Auftragnehmer ist ferner zur Einziehung des erhöhten Beförderungsentgelts verpflichtet. Erhöhte Beförderungsentgelte, die der Auftragnehmer bei auf seine Kosten durchgeführten Fahrausweiskontrollen eingezogen hat, reduzieren nicht den Zuschuss nach § 12, sondern verbleiben bei ihm. Bei auf Kosten des Auftraggebers durchgeführten Fahrkartenkontrollen angefallene erhöhte Beförderungsentgelte stehen diesem zu bzw. sind an diesen abzuführen.
- (5) Der Auftragnehmer hat den gemäß den in der Tarifgemeinschaft Westfalentarif jeweils geltenden Bestimmungen maximal möglichen Erlösanspruch (auch auf lokaler Ebene) einzufordern und sich auch sonst in Fragen der Einnahmenaufteilung so zu verhalten, als würde er das vollständige Erlösrisiko tragen. Auf Wunsch des Auftraggebers ist der Auftragnehmer zur streitigen Durchsetzung von Erlösansprüchen im Rahmen der Einnahmenaufteilung verpflichtet; daraus entstehende Kosten werden gegen Nachweis gesondert erstattet, soweit sie nicht auf in der Person oder im Verhalten des Auftragnehmers liegenden Gründen beruhen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Mitwirkung an Einnahmenaufteilungen oder anderen Verbundaufgaben insbesondere in Bezug auf die Beförderungsentgelte- und -bedingungen, soweit sie den von diesem Vertrag umfassten Verkehr betreffen oder sich hier auswirken, nur im Einvernehmen mit dem Auftraggeber wahrzunehmen. Hierzu hat er dem Auftraggeber unverzüglich nach Erhalt entsprechende Einladungen, Tagesordnungen und Verhandlungsunterlagen sowie Sitzungsprotokolle oder ähnliche Unterlagen vorzulegen und dazu das Votum des Auftraggebers einzuholen. Erhält der Auftragnehmer nicht 3 Werkzeuge oder nicht rechtzeitig vor einer Sitzung ein Votum, so ist er in seinem Abstimmungsverhalten frei. Andernfalls ist das Votum des Auftraggebers für die Abstimmung und das sonstige Verhalten des Auftragnehmers bindend. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber sämtliche ihm zugänglichen Abrechnungsunterlagen des Verbundes oder von diesem mit der Einnahmenaufteilung befasster Dritter vorzulegen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber ferner in geeigneter Form (z.B. Kontobelege, Quittungen) die von ihm erhaltenen Erlös-Zuscheidungen oder die von ihm geleisteten Erlös-Abführungen nachzuweisen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber auf dessen Wunsch hin zur Wahrnehmung von Rechten bezüglich der Einnahmenaufteilung und an anderen Verbundaufgaben zu bevollmächtigen. Kosten, die dem Auftragnehmer aus der Mitwirkung an der Einnahmenaufteilung oder anderen vorbenannten Mitwirkungspflichten entstehen, werden vom Auftraggeber nicht erstattet. Verletzt der Auftragnehmer Verpflichtungen aus den vorstehenden Sätzen dieses Absatzes, so ist er dem Auftraggeber zum Schadensersatz verpflichtet; der Schaden kann insbesondere in nicht realisierten oder zugeteilten Einnahmen bestehen. Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber ferner für alle Schäden, die dem Auftraggeber wegen einer verspäteten oder unvollständigen oder sonst nicht den in der Leistungsbeschreibung genannten Anforderungen entsprechenden Einnahmemeldung entstehen.

- (6) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Ausgleichszahlungen nach § 11a ÖPNVG und nach §§ 145 ff. SGB IX im maximal möglichen Umfang geltend zu machen. Das schließt die Pflicht zur Beantragung betriebsindividueller Werte auf Grundlage der vertragsgegenständlichen Verkehre ein, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen für eine erhöhte Ausgleichszahlung gegeben sind. Der sich unter diesen Zugrundelegungen ergebende Ausgleichsbetrag nach § 11a ÖPNVG bzw. §§ 145 ff. SGB IX ist auch dann für die Ermittlung des Zuschusses nach § 12 maßgeblich, wenn der Auftragnehmer tatsächlich einen niedrigeren Ausgleichsbetrag erhält, da er letzteres z.B. durch Einschaltung einer Projektgesellschaft (§ 3 Abs. 5) vermeiden kann. Der Auftragnehmer hat auf Wunsch und auf Kosten des Auftraggebers die nach SGB IX erforderlichen Zählungen durchführen zu lassen; vor der Beauftragung der Erhebung ist dem Auftraggeber nach Einholung von mindestens drei Angeboten ein entsprechender Kostenvoranschlag des vorgesehenen Erhebungsunternehmens vorzulegen und die Zustimmung des Auftraggebers einzuholen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber seine Anträge nach § 11a ÖPNVG bzw. nach §§ 145 ff. SGB IX vorab zur Zustimmung und die ihm diesbezüglich erteilten Bescheide und andere für die Ausgleichsansprüche relevante Unterlagen unverzüglich vorzulegen. Betreibt der Auftragnehmer neben dem vertragsgegenständlichen Verkehr noch weitere Verkehre, so genügt anstelle der Anträge bzw. Bescheide die Vorlage von Auszügen hieraus, aus denen sich alle für die Beantragung und Berechnung der auf die vertragsgegenständlichen Linien entfallenden Ausgleichszahlungen erforderlichen Angaben und Werte (Tarifeinnahmen und Vom-Hundert-Wert für Ausgleichszahlungen nach §§ 145 ff. SGB IX) ersehen lassen. Soweit dies nicht bereits aus dem Antrag bzw. dem Auszug aus dem Antrag ersichtlich ist, stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich nach Vorliegen der Daten eine Aufstellung über die im Rahmen der Tarifgemeinschaft Westfalentarif den vertragsgegenständlichen Verkehren zugeschiedenen Tarifeinnahmen und Stückzahlen zur Verfügung, die Grundlage der Antragstellung sind. Auf Wunsch des Auftraggebers ist der Auftragnehmer zur streitigen Durchsetzung von Ausgleichsansprüchen nach § 11a ÖPNVG bzw. §§ 145 ff. SGB IX verpflichtet. Die Kosten für Rechtsschutzverfahren (Gebühren für Einspruchsverfahren, Gerichtskosten und etwaige Anwaltskosten) trägt der Auftraggeber, soweit die Kostenbelastung nicht aus in der Person oder im Verhalten des Auftragnehmers liegenden Gründen entsteht und die Auswahl sowie die Festlegung der Honorierung des den Auftragnehmer vertretenden Verfahrensbevollmächtigten im Einvernehmen mit dem Auftraggeber erfolgt ist. Der Auftraggeber wird sein Einvernehmen erklären, sofern der Verfahrensbevollmächtigte die für solche Verfahren erforderliche steuerrechtliche Kompetenz aufweist und keine die Marktüblichkeit übersteigende Honorierung festgelegt ist. Verletzt der Auftragnehmer seine vorstehenden Verpflichtungen, so ist er dem Auftraggeber zum Schadensersatz verpflichtet; der Schaden kann insbesondere in nicht realisierten Erlösen nach § 11a ÖPNVG bzw. nach §§ 145 ff. SGB IX bestehen.
- (7) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Möglichkeiten zusätzlicher Einnahmen durch Zahlungen und Zuschüsse Dritter für Betriebskosten und Tarifmaßnahmen auszuschöpfen.
- (8) Eine Mitgliedschaft des Auftragnehmers in der OWL-Verkehr GmbH als Gesellschafter ist verpflichtend. Die dafür relevanten Verträge der OWL-Verkehr können über die OWL-Verkehr GmbH abgefragt werden. Kosten, die dem Auftragnehmer aus der Mitgliedschaft entstehen, werden vom Auftraggeber erstattet, soweit die Erstattung nicht nach § 11 Abs.5 Satz 10 ausgeschlossen ist und soweit es sich nicht um Kosten handelt, die der Auftragnehmer aufgrund anderer Verbundverkehre ohnehin zu tragen gehabt hätte.

§ 12

Bestimmung des Zuschusses, Zahlungsmodalitäten und Abrechnung

- (1) Der Auftragnehmer erhält als Zuschuss vom Auftraggeber eine Ausgleichsleistung (§ 2 Abs. 2) für die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen (§ 2 Abs. 1) wie folgt:

Pos.	Vollkostenpreis VP laut Angebot des Auftragnehmers
1	gemäß Aufforderung zur Angebotsabgabe Ziffer 6 und Anlage 11 (netto) bezogen auf das Kalenderjahr, d.h. unter Zugrundelegung der tatsächlichen Anzahl der jeweiligen Verkehrstage im jeweiligen Kalenderjahr
2	+/- ggf. Anpassungen für Leistungsanpassungen nach § 5 oder nach § 6
3	+/- ggf. Fortschreibung dieses Anspruchs gem. Preisgleitung nach § 7
4	- ggf. Abzüge wegen Nicht- und Schlechtleistungen nach § 10
5	- Beförderungserlöse i.S.d § 11 Abs. 1 ohne Umsatzsteuer ohne dem Auftragnehmer nach § 11 Abs. 4 Satz 2 zustehende erhöhte Beförderungsentgelte und abzüglich etwaiger zusätzlicher Einnahmen nach § 11 Abs. 7 dieses Vertrags
	= Zuschuss, mit dem sämtliche gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen nach diesem Vertrag abgegolten sind

Sollte in einem einzelnen Jahr (z.B. in Folge aperiodischer Auszahlung gesetzlicher Ausgleichsmittel) nach vorstehendem Ausgleichsschema die Summe der Beförderungserlöse (Position 5) höher sein als die Summe der Kosten (Positionen 1 bis 4), so ist der überschießende Betrag an den Auftraggeber abzuführen.

- (2) Die Abwicklung des Zuschusses erfolgt gem. den nachfolgenden Modalitäten:
- a) Der Auftragnehmer erhält eine monatliche Abschlagszahlung jeweils zum 15. des Monats auf ein vom Auftragnehmer bestimmtes Bankkonto überwiesen. Die Höhe der monatlichen Abschlagszahlung beträgt
- zunächst für Dezember 2018 und für das Jahr 2019 1/12 der Vollkosten VP bezogen auf ein Normjahr gemäß Aufforderung zur Angebotsabgabe Ziffer 6 und Angebotspreis des Bieters (Anlage 10); für die Folgejahre beträgt die Abschlagszahlung 1/12 der Vollkosten VP bezogen auf das letztjährige Abrechnungsjahr
 - bei Leistungsänderungen nach § 5 (planmäßige sowie außerplanmäßige Leistungsänderungen) bzw. Preisgleitungen nach § 7 1/12 der angepassten Vollkosten VP bezogen auf ein Normjahr
- jeweils abzüglich der im Vorjahr durchschnittlich monatlich
- erzielten kassentechnischen Einnahmen (netto) (§ 11 Absatz 3) ohne Abzug der dem Auftragnehmer nach § 11 Absatz 4 Satz 2 zustehenden erhöhten Beförderungsentgelte,
 - im Rahmen der Tarifgemeinschaft geleisteten Abschläge auf die Einnahmenezuscheidung (§ 11 Abs. 5) sowie
 - dem Auftragnehmer zugeflossenen Abschläge auf Ausgleichszahlungen nach § 11a ÖPNVG und §§ 145 ff. SGB IX (§ 11 Abs. 6).
 - Für Dezember 2018 und für das Jahr 2019, bezogen auf ein Normjahr, wird für das Linienlos D1 eine Einnahme im Vormonat von rund 85.000 Euro und für das Linienlos D2 eine Einnahme im Vormonat von rund 87.500 Euro unterstellt.
- Der Auftragnehmer stellt bis zum 10. des Folgemonats unter Vorlage der nach diesem Vertrag und der Leistungsbeschreibung geforderten Nachweise und Belege eine den vorstehenden Regelungen entsprechende Zahlungsanforderung für den laufenden Monat an den Auftraggeber aus. Ist der Auftraggeber der Auffassung, dass die Zahlungsanforderung der Höhe nach unberechtigt ist oder nicht den vertraglichen Anforderungen entspricht, fordert er der Auftragnehmer zur Erläuterung bzw. Berichtigung auf. Diese hat unverzüglich zu erfolgen. Ändert sich an der Einschätzung des Auftraggebers auch nach der Stellungnahme des Auftragnehmers nichts, kann der Auftraggeber die Zahlung entsprechend kürzen. Gleiches gilt für den Zeitraum zwischen Aufforderung und Reaktion des

Auftragnehmers. Ansprüche des Auftragnehmers wegen Verzuges und weitergehende Schadensersatzansprüche des Auftragnehmers bleiben unberührt. Vor Vertragsende ist der Auftraggeber berechtigt, die letzten zwei Abschlagszahlungen insoweit einzubehalten, als auf Grund der unterjährigen Berichte über die Leistungen des Auftragnehmers abzu- sehen ist, dass bei der Schlussabrechnung ansonsten eine Rückzahlung zu Gunsten des Auftraggebers anfielen. Die Zahlungen werden freigegeben, sobald und soweit der Sicherungszweck entfällt.

Die Gewährung der Abschlagszahlung bedeutet keine Abnahme der Leistung.

- b) Sobald der Auftragnehmer aus der Einnahmenaufteilung (§ 11 Abs. 5) weitere Erlös- Zuschreibungen erhält, ist er verpflichtet, dem Auftraggeber dies unverzüglich zu melden; der Betrag wird mit der oder den nächsten monatlichen Abschlagszahlung(en) verrechnet. Sobald der Auftragnehmer aufgrund der Einnahmenaufteilung (§ 11 Abs. 5) Erlöse an die Tarifgemeinschaft Westfalentarif oder an andere Dritte abgeführt hat, erhält er nach Vor- lage der jeweiligen Abrechnungsunterlagen der Tarifgemeinschaft sowie des Nachweises für die von ihm geleistete Zahlung vom Auftraggeber unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 Werktagen eine Zahlung in Höhe des jeweiligen Abführungsbetrags (ggf. ohne Um- satzsteuer).
- c) Sobald der Auftragnehmer endgültige Zahlungen aus den Ausgleichsansprüchen nach § 11a ÖPNVG und/oder §§ 145 ff. SGB IX erhält (§ 11 Abs. 6), ist er verpflichtet, dem Auf- traggeber dies unverzüglich zu melden; der Betrag wird mit der oder den nächsten monat- lichen Abschlagszahlung(en) verrechnet. Sobald der Auftragnehmer aufgrund bestands- kräftiger Bescheide Rückzahlungen auf Ausgleichsleistungen nach § 11a ÖPNVG oder §§ 145 ff. SGB IX geleistet hat, erhält er nach Vorlage der jeweiligen Bescheide sowie des Nachweises für die von ihm geleistete Zahlung vom Auftraggeber unverzüglich, spätes- tens innerhalb von 5 Werktagen eine Zahlung in Höhe des jeweiligen Rückzahlungsbetrags (ggf. ohne Umsatzsteuer).
- d) Die Gesamtabrechnung des Zuschusses erfolgt jährlich bis zum 31.3. des Folgejahres auf der Basis der erbrachten Leistungen durch Vorlage einer entsprechenden Abrechnung durch den Auftragnehmer insbesondere unter Beachtung etwaiger weiterer Anpassungen nach §§ 5–7, etwaiger Abzüge nach § 10 sowie der bereits geleisteten monatlichen Ab- schlagszahlungen und der bereits geleisteten sonstigen Zahlungen nach diesem Absatz. Das Abrechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Fehlen für eine endgültige Abrech- nung Bescheide oder sonstige Daten zu Erlösen (z.B. aus der Einnahmenaufteilung oder für Ausgleichsansprüche nach § 11a ÖPNVG oder §§ 145 ff. SGB IX), so ist eine insoweit vorläufige Abrechnung vorzunehmen; die endgültigen Bescheide bzw. Informationen sind in diesen Fällen bei der nächst möglichen Jahresabrechnung bzw., soweit daraus Erlös- zu- oder -abflüsse resultieren, bei der nächst möglichen Berechnung des monatlichen Ab- schlags zu berücksichtigen. Der Auftraggeber prüft die Berechnung des Auftragnehmers binnen vier Wochen nach Zugang. Ist der Auftraggeber der Auffassung, dass die Berech- nung des Auftragnehmers fehlerhaft ist, hat er dies gegenüber dem Auftragnehmer zu be- gründen und eine eigene Berechnung vorzulegen. Diese gilt als anerkannt, wenn und so- weit der Auftragnehmer nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Berechnung des Auftraggebers mit substantiierter Begründung widerspricht. Widerspricht der Auftra- gnehmer, ist innerhalb von weiteren zwei Wochen eine Klärung des Dissenses in Verhand- lungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer herbeizuführen. Der Rechtsweg bleibt vorbehalten. Eventuelle Über- oder Unterzahlungen sind mit der oder den ersten Abschlagszahlung(en) nach der Gesamtabrechnung auszugleichen, so- bald die Abrechnung unstrittig bzw. der Streit entschieden ist.
- (3) Mit dem Zuschuss aufgerechnet werden etwaige Ansprüche des Auftraggebers auf Vertrags- strafen (§ 9) und Schadensersatz gegen den Auftragnehmer, wie insbesondere im Fall der Haftung des Auftragnehmers für entgangene Erlöse (§ 11). Die Aufrechnung erfolgt unabhän- gig davon, ob der Auftragnehmer Vertragsstrafen oder Schadensersatzansprüche anerkannt hat.

§ 13

Umsatzsteuer

Im Hinblick auf den Beschluss der Finanzministerkonferenz vom 23. Juni 1994 und den Beschluss der Verkehrsministerkonferenz vom 16./17. November 1995 wird davon ausgegangen, dass die in diesem Vertrag geregelten Abgeltungen des Auftraggebers an den Auftragnehmer nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Sollte entgegen der bisherigen Praxis der Finanzbehörden Umsatzsteuer anfallen, so schuldet der Auftraggeber diese zusätzlich einschließlich etwaiger Verspätungszuschläge und Säumniszinsen. Der Auftragnehmer wird auf Aufforderung des Auftraggebers gegen derartige Umsatzsteuerbescheide außergerichtlich und gerichtlich vorgehen. Die Kosten für Rechtsschutzverfahren (Gebühren für Einspruchsverfahren, Gerichtskosten und etwaige Anwaltskosten) trägt der Auftraggeber, soweit die Kostenbelastung nicht aus in der Person oder im Verhalten des Auftragnehmers liegenden Gründen entsteht und die Auswahl sowie die Festlegung der Honorierung des der Auftragnehmer vertretende Verfahrensbevollmächtigte im Einvernehmen mit dem Auftraggeber erfolgt ist. Der Auftraggeber wird sein Einvernehmen erklären, sofern der Verfahrensbevollmächtigte die für solche Verfahren erforderliche steuerrechtliche Kompetenz aufweist und keine die Marktüblichkeit übersteigende Honorierung festgelegt ist.

§ 14

Haftung und Versicherung

- (1) Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber uneingeschränkt von allen Ansprüchen frei, die von Fahrgästen oder Dritten aufgrund ihnen im Zusammenhang mit von diesem Vertrag umfassten Leistungen entstandenen Schäden gestellt werden, soweit sie Leistungen des Auftragnehmers betreffen und der Auftragnehmer nicht eine Schadensverursachung durch den Auftraggeber nachweist. Werden Ansprüche Dritter, für die der Auftragnehmer im Innenverhältnis einzustehen hat, gegenüber dem Auftraggeber geltend gemacht, leitet dieser die zur Anspruchsbegründung eingereichten Unterlagen unverzüglich dem Auftragnehmer zur Schadensregulierung weiter.
- (2) Der Auftragnehmer hat für jedes im vertragsgegenständlichen Verkehr eingesetzte Fahrzeug eine Haftpflichtversicherung mit einer dem Pflichtversicherungsgesetz genügenden Gesamtdeckungssumme für Sach- und Personenschäden von mindestens 100 Mio. Euro, im Fall von Personenschäden mit einer Deckung von mindestens 7,5 Mio. Euro je geschädigter Person abzuschließen. Die Haftpflichtversicherung für jedes Fahrzeug ist dem Auftraggeber vor Betriebsaufnahme in Kopie mit den Fahrzeugdatenblättern nach Anlage 2.2 nachzuweisen. Der Auftragnehmer benachrichtigt den Auftraggeber unverzüglich, wenn ihm eine Zahlungsfrist nach dem Versicherungsvertragsgesetz gestellt wird oder wenn das Versicherungsverhältnis ganz oder teilweise gekündigt oder vorzeitig beendet wird. Veränderungen der Haftpflichtversicherungen während der Vertragslaufzeit sind dem Auftraggeber umgehend mitzuteilen.
- (3) Der Auftragnehmer wirkt darauf hin, dass der Versicherer zugunsten des Auftraggebers eine Bestätigung der Haftpflichtversicherung mit rechtsverbindlicher Unterschrift ausstellt. Der Versicherer muss sich in dieser Bestätigung verpflichten, über die jährliche Aktualisierung der Bestätigung der Haftpflichtversicherung hinaus den Auftraggeber über die Gefährdung des Versicherungsschutzes durch Kündigung des Vertrages durch eine Vertragspartei oder durch Zahlungsverzug des Auftragnehmers zu informieren. Wenn sich der Versicherer nicht zur Information des Auftraggebers über die Gefährdung des Versicherungsschutzes durch Kündigung des Vertrages durch eine Vertragspartei oder durch Zahlungsverzug des Auftragnehmers verpflichten lässt, muss der Auftragnehmer dem Auftraggeber das Recht einräumen, beim Versicherer jederzeit entsprechende Auskünfte über die Haftpflichtversicherung einholen zu können. Der Auftragnehmer entbindet den Versicherer insoweit von seiner Verschwiegenheitspflicht. Der Versicherer hat dieses Auskunftsrecht des Auftraggebers in seinem Bestätigungsschreiben aufzuführen.

- (4) Vor Nachweis der Haftpflichtversicherung hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf Auszahlung der Vergütung. Der Auftraggeber kann des Weiteren jede Zahlung vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.

§ 15

Inkrafttreten, Zeitraum zur Erbringung der Verkehrsleistungen

Dieser Vertrag tritt mit Zuschlagserteilung in Kraft. Die Pflicht zur Erbringung der Verkehrsleistungen beginnt am 01.12.2018. Der Betrieb endet am letzten Sonntag nach Beginn der Sommerferien NRW im Jahr 2026.

§ 16

Vorzeitige Kündigung des Vertrages

- (1) Der Vertrag kann von beiden Teilen nur aus wichtigem Grund, den der kündigende Teil nicht zu vertreten hat, gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn die Vermögensverhältnisse eines Vertragspartners sich wesentlich verschlechtern oder eine wesentliche Verschlechterung einzutreten droht, so dass eine Erfüllung der ihm aus dem Verkehrsvertrag obliegenden Pflichten unmittelbar und nicht nur im unerheblichen Umfang gefährdet erscheint. Eine außerordentliche Kündigung erfolgt mit sofortiger Wirkung, sofern der Kündigende keinen abweichenden Beendigungstermin vorgibt.
- (2) Ein wichtiger Grund liegt für den Auftraggeber neben den in § 3 (Ausführung der Leistung), in § 4 (Genehmigungen) und in den Besonderen Vertragsbedingungen gemäß Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (Anlage 12 der Leistungsbeschreibung) genannten Fällen z. B. vor, wenn eine der nachfolgenden Situationen eintritt:
- Der Auftragnehmer hält den Termin zur Betriebsaufnahme um mehr als 24 Stunden verschuldet nicht ein oder führt die für die Aufnahme des Betriebes erforderlichen Anschaffungen und Klärungen trotz schriftlicher Nachfristsetzung von einem Monat nicht ordnungsgemäß durch, wodurch der Termin zur Betriebsaufnahme unter normalen Umständen vom Auftragnehmer nicht mehr eingehalten werden kann und der Auftragnehmer dies zu vertreten hat.
 - Der Auftragnehmer erbringt die vertragliche Leistung über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 72 Stunden aus eigenem Verschulden nicht.
- (3) Führt eine Vertragspartei schuldhaft eine Situation herbei, welche zur außerordentlichen Kündigung durch die andere Vertragspartei führt, hat erstere auf Verlangen der anderen Partei den durch die Kündigung entstehenden Schaden zu ersetzen.

§ 17

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrages für einen der Vertragspartner insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das Gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragspartnern angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

§ 18**Schlussbestimmungen**

- (1) Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.
- (3) Gerichtsstand ist Bad Oeynhausen.
- (4) Es gilt deutsches Recht. Verweisungen auf ausländisches Recht sind ausgeschlossen.
- (5) Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber alle wesentlichen Änderungen seiner gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse bzw. der gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse seiner Projektgesellschaft (§ 3 Absatz 4) mit, soweit diese auf die Vertragsdurchführung Auswirkungen haben können. Dies gilt insbesondere für Änderungen des haftenden Kapitals, Gewinnabführungs-, Beherrschungs- und Konzerneingliederungsverträge.
- (6) Die Vertragspartner haben sicherzustellen, dass für die Erfüllung aller vertraglichen Pflichten auch die jeweiligen Rechtsnachfolger uneingeschränkt haften.
- (7) Die Abtretung von Rechten oder Ansprüchen nach diesem Vertrag auf Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei zulässig.